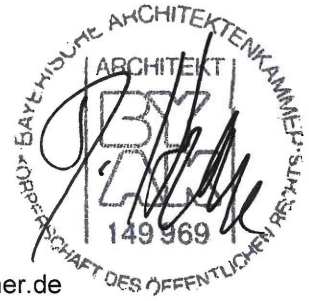
MARKT PEIßENBERG

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN

„BAHNHOF II“

Schongau, den **01.11.2024**
Endfertigung: 19.03.2025

Städtebaulicher Teil
HÖRNER & Partner
ARCHITEKTURBÜRO
Architektur + Stadtplanung
An der Leithe 7
86956 Schongau
Tel.: 08861/933700
mail: info@architekturbuero-hoerner.de



Die Marktgemeinde Peißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern, beschließt mit Sitzung vom 19.03.2025 aufgrund von §§ 2, 8, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans „Bahnhof II“ als Satzung.

SATZUNG

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Bahnhof II“ des Markts Peißenberg vom 29.01.2014 wird im Punkt 15 der textlichen Festsetzungen und im Punkt 2.0 der textlichen Hinweise der rechtskräftigen Urfassung des Bebauungsplans für den Geltungsbereich der Änderung wie folgt geändert:

15. Werbeanlagen

15.1 Werbeanlagen sind unzulässig auf und über den Dachflächen und Traufen sowie an Einfriedungen.
15.2 Werbeanlagen dürfen bis zur Brüstungshöhe der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden.
15.3 Werbeanlage unter Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriften, grellfarbigen Beleuchtungen und beweglichen Werbeanlagen sind unzulässig.
15.4 Werbeanlagen sind in digitaler Ausführung unter der nach 15.3 festgesetzten Kriterien zulässig.
15.5 Werbeanlagen sind auch für Fremdbetriebe, jedoch nur an den Giebelfassaden, zulässig.
15.6 Die zulässige Größe von Werbeanlagen an den Giebelfassaden darf maximal 4,0 * 3,0 m betragen.
15.7 Werbeanlagen an traufständigen Fassaden sind unzulässig.

2.0 Hinweise und Empfehlungen durch Text

2.12 Artenschutz
Auf eine insektenfreundliche Beleuchtung ist zu achten. Die Lichtemissionen sind auf ein Minimum zu beschränken.
Weitere Empfehlungen hierzu:
„Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“

Der Planteil des Änderungsbereiches ersetzt den Planteil der rechtswirksamen Fassung für den Geltungsbereich der Änderung.

Der Änderungsbereich umfasst den Bereich der Flurnummer 912/55, Gemarkung Peißenberg.

Die nicht geänderten Festsetzungen bleiben rechtswirksam.



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Geltungsbereich der Änderung

Fläche für Bahnanlagen (nachrichtliche Übernahme)

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehendes Hauptgebäude

912/55 Flurnummer, hier z.B. 912/55

VERFAHRENSVERMERKE

Markt Peißenberg
1. Änderung Bebauungsplan
„Bahnhof II“

1. Der Marktgemeinderat Peißenberg hat in der Sitzung vom 20.11.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhof II“ beschlossen.

2. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 01.11.2024 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.12.2024 bis 04.02.2025 öffentlich ausgelegt.

4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 01.11.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.12.2024 bis 04.02.2025 beteiligt.

6. Die Marktgemeinde Peißenberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 19.03.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhof II“ in der Fassung vom 19.03.2025 als Satzung beschlossen.

Peißenberg, den 26. März 2025

Frank Zellner
Erster Bürgermeister

Siegel

7. Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhof II“ in der Fassung vom 19.03.2025 dem Satzungsbeschluss des Marktgemeinderats vom 19.03.2025 zu Grunde lag.

Peißenberg, den 26. März 2025

Frank Zellner
Erster Bürgermeister

Siegel

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 28.03.2025 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Peißenberg, den

Frank Zellner
Erster Bürgermeister

Siegel